

ANFRAGE von Manuel Kampus (Grüne, Schlieren), Jeannette Büsser (Grüne, Zürich) und Florian Heer (Grüne, Winterthur)

betreffend Einhaltung des Kostendeckungsprinzips in Alters- und Pflegeheimen

Es ist kein Geheimnis, dass ein Leben in einem Alters- oder Pflegeheim eine kostspielige Angelegenheit ist. Bewohnerinnen und Bewohner bezahlen die Betreuungs- und Hotellerie-Leistungen grundsätzlich selbst. Unterschreitet das vorhandene Vermögen die Vermögensgrenze von 100'000 Franken, können Ergänzungsleistungen zur Finanzierung des Aufenthaltes beantragt werden. Die Kosten für die Betreuung und Hotellerie in Alters- und Pflegeheimen unterliegen dem Kostendeckungsprinzip nach § 12 Abs.2 Pflegegesetz.

Alters- und Pflegeheime müssen die Einhaltung des Kostendeckungsprinzips in der Jahresrechnung gegenüber den Gemeinden ausweisen. Diese sollten die Einhaltung kontrollieren (§ 64 des Gemeindegesetzes). Die allgemeine Aufsicht über Gemeinden, Anstalten und Zweckverbände üben die Bezirksräte und der Regierungsrat aus (§ 164 Abs. 1).

Wir gehen zurzeit jedoch davon aus, dass keine systematische Überprüfungen stattfinden, auch aufgrund der Antwort des Regierungsrates auf die Anfrage KR-Nr. 125/2019, worin u.a. Folgendes festgestellt wird: «Auch besteht für Bewohnende von Pflegeheimen die Möglichkeit, die Verletzung des Kostendeckungsprinzips im Rahmen einer Aufsichtsbeschwerde oder bei der Taxfestlegung im Einzelfall zu rügen.» Gleichzeitig gesteht die Gesundheitsdirektion in der ihrer Broschüre zum Thema Pflegefinanzierung (S.12) ein, dass es eigentlich ein Ding der Unmöglichkeit ist: «Können Sie prüfen, ob Sie für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung mehr bezahlen, als zur Kostendeckung nötig ist? – Nicht direkt.»

Wir gehen davon aus, dass Bewohnende und Dritte kaum Möglichkeiten haben, die Rechnungen zu prüfen. Wir haben Hinweise, dass weder Gemeinden noch Bezirksräte die Überprüfung des Kostendeckungsprinzips systematisch vornehmen.

Darum bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Alters- und Pflegeheime gibt es im Kanton Zürich mit einem Leistungsauftrag der Gemeinden? Bitte um tabellarische Auflistung.
- 2a. Wurde im Jahr 2020 die Einhaltung des Kostendeckungsprinzips von allen Alters- und Pflegeheimen in der Jahresrechnung ausgewiesen?
- 2b. Gab es Ermahnungen im Jahr 2020?
3. Wie können Bewohnerinnen und Bewohner in einer Institution kontrollieren, ob das Kostendeckungsprinzip eingehalten wurde? Wir bitten den Regierungsrat um eine konkrete Handlungsanleitung für Bewohnende oder Dritte, die darlegt, wie eine entsprechende Überprüfung vorgenommen werden kann.
4. Wie definiert der Regierungsrat notwendige individuelle Leistungen in dem Bereich Betreuung? (§ 6 Abs.5 lit.b, Verordnung über die Pflegeversorgung). Bitte um Aufzählung der einzelnen Leistungen.

Manuel Kampus
Jeannette Büsser
Florian Heer